



Turn- und Spielgemeinschaft Stuttgart e. V.

## Vereins-Satzung

beschlossen in den Hauptversammlungen

Am 30. Juni 1973 bzw. 11. Mai 1974, 03. April 1976,  
06. März 1982, 13. März 2004 und 18. März 2011



## **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft Stuttgart e.V.“ und ist durch Zusammenschluss der Vereine „Turngesellschaft Stuttgart e.V.“, „Sportverein Jahn Stuttgart e.V.“ und „Kaufmännischer Verein Stuttgart e.V.“ am 30.6.1973 entstanden.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt seine Gründung auf das Jahr 1875 zurück.

2. Die Farben des Vereins sind Blau-Gelb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Die Turn- und Spielgemeinschaft Stuttgart e.V. verfolgt als Sportverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Turnen, Sport und Spiel sowie durch Unterstützung musischer Bestrebungen wie Orchestermusik und Chorgesang. Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer oder religiöser Art sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

4. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden**

1. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) unterwirft sich der Verein auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder den Satzungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Jugendmitglieder und
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Als außerordentliche Mitglieder können:
  - a) Firmen, Körperschaften und sonstige Vereinigungen oder
  - b) Personen mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, deren Mindestdauer vom Verwaltungsrat festgelegt wird, aufgenommen werden, die unter Verzicht auf die besonderen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere des Stimmrechts, den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen und fördern. Auf jeden Fall steht ihnen das recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Antragstellung gem. § 13 Ziffer 1 b der Satzung zu.
4. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Verwaltungsrat des Vereins Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beinhalten muss.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats oder, soweit es sich nicht um die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes handelt, durch ein von ihm beauftragtes Mitglied.

Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrages schriftlich ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als angenommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich mit Wirkung vom Ersten des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Bei Abgabe des Aufnahmeantrages wird eine Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig, deren Höhe der Verwaltungsrat bestimmt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, der Zustimmung zum Aufnahmeantrag und der Zahlung des ersten Beitrages.
2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks; es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den hierfür geltenden Bedingungen zu benutzen.
4. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind für alle Vereinsämter wählbar.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ablauf der Frist einer befristeten Mitgliedschaft
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) durch Tod der natürlichen Person oder Beendigung der juristischen Person
  - f) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt bedingt eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, die bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes der Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter bedarf. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die erste Mahnung darf frühestens vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrags erfolgen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens sechs Wochen vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es
  - a) gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört, gröblich verstoßen hat oder
  - b) sich unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, in gröblicher Weise herabgesetzt hat.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Verwaltungsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und ihm bekanntzumachen.

Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei ihrer Einberufung angekündigt werden.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahres voll zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt, soweit hierfür nicht nach Ziffer 2 der Verwaltungsrat zuständig ist. Die Festsetzung ist zulässig für das laufende Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils im voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zu bezahlen. Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der erste Jahresbeitrag nach Zustellung der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig; er ermäßigt sich entsprechend, falls als Beginn der Mitgliedschaft ein späterer Termin als der 1. Januar in Frage kommt.

2. Die Beiträge für Jugendmitglieder, für ordentliche Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, den Wehr- oder Ersatzdienst ableisten oder Alters- bzw. Invaliditätsrente beziehen sowie für außerordentliche Mitglieder werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.
3. In besonders begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat die Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Abteilungen des Vereins können im Bedarfsfall von ihren Mitgliedern zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Abteilung und die Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 9 Die Organe des Vereins und ihre Willensbildung**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Verwaltungsrat und
  - c) der Vorstand.

2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Bei den Fachausschüssen und Abteilungen gelten die folgenden Abschnitte entsprechend.
3. Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Willensäußerung gestellt und von mehr als einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zustimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

4. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Davon abweichend sind Hauptversammlungen (auch solche der Abteilungen) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen enthalten:
  - a) Bezeichnung, Ort und Tag der Versammlung,
  - b) Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers,
  - c) die anwesenden Personen,
  - d) Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
  - e) die Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekannt gemacht worden war oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen brauchte,
  - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit erforderlich,
  - g) gestellte Anträge und
  - h) die gefassten Beschlüsse einschließlich dem Ergebnis vorgenommener Wahlen, jeweils mit Angabe über Art der Abstimmung und dem Stimmresultat.



6. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, des Schatzmeisters, des Hauptwirtschaftsführers sowie Berichte der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des für ordentliche Mitglieder gültigen Mitgliedsbeitrages.
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates, sowie der Kassenprüfer.
  - e) die Beschlussfassung über Anträge der Hauptversammlung,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Existenz und Struktur des Vereins berühren.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats oder des Vorstandes fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen.

## **§ 11 Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung**

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins oder durch Rundschreiben einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Benehmen mit dem Verwaltungsrat fest. Sie ist bei der Einberufung bekannt zugeben und muss enthalten:

- 1) Erstattung der Jahresberichte durch die Mitglieder des Vorstandes,
  - 2) Erstattung der Kassenberichte durch den Schatzmeister und den Hauptwirtschaftsführer,
  - 3) Berichte der Kassenprüfer,
  - 4) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
  - 5) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse, soweit diese gemäß den §§ 10 und 16 von der Hauptversammlung zu wählen sind und der Kassenprüfer,
  - 6) Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitz der Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Hauptversammlung eingesetzten Wahlausschuss übertragen werden.

4. Die Hauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

## **§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung**

1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

2. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung, bzw. unverzüglich nach Eingang eines dahingehenden Antrages beim Vorstand, im Wortlaut oder dem Sinne nach bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

### **§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung**

1. Sie findet statt:
  - a) wenn sie der Verwaltungsrat mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - b) wenn die Einberufung mindestens von einem Viertel der Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder schriftlich verlangt wird und
  - c) im Fall von § 19 Ziffer 2.
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

### **§ 14 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitz (zugleich Vorsitz des Vorstandes nach §15),
  - zwei gleichberechtigten Stellvertretern (zugleich Mitglieder des Vorstandes nach § 15),
  - dem Schatzmeister (zugleich Mitglied des Vorstandes nach § 15 und zum Vorsitzenden gleichberechtigt),
  - den Wirtschaftsführern von Haus I und II,
  - den Abteilungsleitern,
  - den Jugendleitern,
  - dem Pressereferenten,
  - dem Schriftführer,
  - dem Referenten für Mitgliederverwaltung/Beiträge,
  - dem Referenten für Veranstaltungen und Freizeitgestaltung,
  - dem Referenten für Grundstücksverwaltung,
  - sowie je nach Bedarf bis zu 3 Beisitzern mit besonderen Aufgaben.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung,
  - b) die Festsetzung des Jahreshaushalts und
  - c) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die insbesondere gemäß § 15 Ziffer 3 seiner Zustimmung bedürfen.

Er ist daneben für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Einberufung des Verwaltungsrates nimmt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor. Sie hat innerhalb eines Kalendervierteljahres mindestens einmal unter Beachtung einer Ladungsfrist von nicht weniger als drei Tagen und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.

Die endgültige Tagesordnung wird jeweils zu Beginn einer Sitzung von den teilnehmenden Verwaltungsratsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

4. Unabhängig von seinen turnusgemäßen Sitzungen ist der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel seiner jeweiligen Mitglieder beantragt wird.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen des Verwaltungsrates. Sind sowohl dieser als auch die Stellvertreter verhindert, bestimmen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter.

## **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder ausreichend, die im Innenverhältnis aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied bestehen sollen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Leitung der praktischen Vereinsarbeit innerhalb der Ausschüsse.
3. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung des Verwaltungsrates. Als solche gelten insbesondere Geschäfte, die sich beziehen auf
  - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - b) die Aufnahme von Finanzkrediten und die Gewährung solcher,
  - c) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
  - d) den Erwerb und die Veräußerung von Effekten,
  - e) die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme,

- f) Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und die Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, wenn deren Kosten 20 % der im vorhergegangenen Geschäftsjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge übersteigen,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als 20 % der im vorhergegangenen Geschäftsjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge,
- h) den Abschluss von Miet-, Pacht-, Bewirtschaftungs-, Trainer-, Übungsleiter-, Warenabnahmeverpflichtungs- und Dienstleistungsverträgen.

## **§ 16 Fachausschüsse**

1. Zur Bewältigung der Verwaltungs- und fachlichen Aufgaben können Fachausschüsse oder ausschussähnliche Kommissionen auf Zeit gebildet werden. Der Verwaltungsrat beschließt über die Bildung bzw. Auflösung eines Fachausschusses.
2. Die Fachausschüsse bestehen aus den zuständigen Verwaltungsratsmitgliedern und zusätzlichen, nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählten Vertretern, soweit letztere nicht von den Abteilungen bestellt werden.
3. Die Fachausschüsse werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Für die Einberufungsfrist gilt § 14, Ziffer 3 entsprechend. Bei seiner Verhinderung fallen diese Aufgaben einem vom Ausschuss zu bestimmenden Stellvertreter zu.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Für die einzelnen Fachgebiete im Sinne des § 2, insbesondere für die im Verein betriebenen Sportarten, können besondere Abteilungen gebildet werden.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen dieser richtet. Ein Abteilungsausschuss setzt sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart, dem Fachwart, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Zeugwart und dem Pressewart.

2. Die personelle Zusammensetzung des Abteilungsausschusses bedarf der Zustimmung der Abteilungsangehörigen. Zu diesem Zweck sind alljährlich im ersten Kalendervierteljahr vor der Hauptversammlung ordentliche Abteilungshauptversammlungen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen, welche unter anderem die Erstattung von Rechenschaftsberichten, die Entlastung des Abteilungsausschusses und die Durchführung von Neuwahlen beinhaltet.
3. Die Bildung einer neuen Abteilung bedarf der Anerkennung durch den Verwaltungsrat. Mehrere verwandte Fachgebiete können zusammengefasst werden.
4. Die Abteilungsausschüsse sind weitgehend selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind dazu verpflichtet, nur Mitglieder des Vereins zu ihren Veranstaltungen und Wettkämpfen als Teilnehmer zuzulassen.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Schatzmeister bzw. dem dazu beauftragten Mitglied des Fachausschusses Finanzen und Bewirtschaftung und die Kassenprüfer.

## **§ 18 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse nach § 16 werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Davon ausgenommen sind die Abteilungs- und Jugendleiter, welche aufgrund durchgeführter Wahlen von den Abteilungen bestimmt werden.

Die Amtszeit von Vorstands-, Verwaltungsrats- und Fachausschussmitgliedern endet unabhängig vom Prinzip der zweijährigen Dauer immer dann, wenn das Amt turnusgemäß nach Ziffer 2 neu zu besetzen ist.

2. Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung werden der Verwaltungsrat einschließlich Vorstand und die Fachausschüsse in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen. Dabei gelten als Wahljahre für die Wahlgruppe I Jahre mit ungerader Jahresendzahl und für die Wahlgruppe II Jahre mit gerader Jahresendzahl.

3. Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Wahlgruppe I

- a) von der Hauptversammlung sind folgende Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder zu wählen:

Vorsitzer des Vorstandes und des Verwaltungsrates,  
stellv. Verwaltungsratsvorsitzer I (zugleich Vorstandsmitglied),  
Schriftführer,  
Referent für Veranstaltungen und Freizeitgestaltung,  
Beisitzer I und III.

- b) von den Abteilungen sind folgende Verwaltungsratsmitglieder zu wählen:

Abteilungsleiter

Jugendleiter

Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat gemäß § 16 Ziffer 2 angehören.

Wahlgruppe II

- a) von der Hauptversammlung sind folgende Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder zu wählen;

stellv. Verwaltungsratsvorsitzer II (zugleich Vorstandsmitglied),  
zugleich Schatzmeister (zugleich Vorstandsmitglied),  
Referent für Mitgliederverwaltung/Beiträge,  
Wirtschaftsführer von Haus I und II,  
Referent für Grundstücksverwaltung,  
Beisitzer II.

- b) von den Abteilungen sind folgende Verwaltungsratsmitglieder zu wählen:

Abteilungsleiter

Jugendleiter

Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat gemäß § 16 Ziffer 2 angehören.

4. Die Wahlen sind nach den Bestimmungen des § 9 Ziffer 3 und 4 durchzuführen. Blockwahlen zur Verkürzung des Wahlvorgangs sind nur zulässig, wenn einem entsprechenden Antrag eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

## **§ 19 Ersatz- und Nachwahlen**

1. Außer durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das von einem Mitglied ausgeübte Vereinsamt mit seiner Beendigung der Mitgliedschaft oder mit seinem Rücktritt.
2. Der Rücktritt eines Amtsinhabers ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Dies gilt nicht, sofern es sich bei diesem um ein Mitglied des Vorstandes nach § 15 handelt. Bei Vorstandsmitgliedern endet das Amt im Falle eines Rücktrittes erst am Tage der Durchführung einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung zwecks Wahl eines Nachfolgers. Die Einberufung einer Hauptversammlung aus diesem Anlass muss in jedem Fall und innerhalb einer Frist von längstens 8 Wochen ab Bekanntgabe des Rücktrittsbegehrens erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder eines Fachausschusses, das von der Hauptversammlung gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Verwaltungsrat berechtigt, an dessen Stelle einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung einzusetzen. Diese entscheidet über die weitere Besetzung des Amtes auch dann, wenn es turnusgemäß nicht zur Wahl steht. Die Amtszeit des von der Hauptversammlung neu gewählten Mitglieds verkürzt sich in solchen Fällen entsprechend.

## **§ 20 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassen, der laufenden Rechnungsführung und der Belege werden von der ordentlichen Hauptversammlung Kassenprüfer (Zahl nach Bedarf, mindestens aber zwei) auf ein Jahr gewählt. Diese dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Fachausschuss angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Kassenprüfer der Hauptversammlung.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie haben nur Gültigkeit, wenn sie in der Einberufung bezeichnet oder aber im Falle des § 12 den Mitgliedern umgehend nach Ablauf der Frist, innerhalb der ein Antrag gestellt werden kann, mitgeteilt werden.
2. Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.



## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihr abgeleiteten Ansprüchen ist das Amts- bzw. Landgericht Stuttgart zuständig.

